

# Börseblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Her ausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Am tliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 56.

Freitag, den 14. Juni.

1844.

#### Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 13 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen zc. betreffend, vom 22. Februar 1844 wird von der unterzeichneten Königlich Kreis-Direction hierdurch bekannt gemacht, daß im Monat Mai d. J. folgende Werke unter dem Titel:

- 1) Neuer Schauplay der Künste und Handwerke zc. Hundert und erster Band. Höhne und Kösling's Kupferschmiedhandwerke zc. Weimar, 1839. Druck, Lithographie und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt. 8. XVI u. 429 S.
- 2) Die Tischlerkunst in ihrem ganzen Umfange zc. Bearbeitet und herausgegeben von Heint. Friedr. August Stöckel, Hofschler zu Schleiz. Ilmenau 1823. Gedruckt und verlegt bei Bernh. Friedr. Voigt. 8. XVI u. 352 S.

unter No. 1 und 2 in die Eintragsrolle eingetragen, und auf den Grund dieses Eintrages dem Buchhändler Herrn Bernhard Friedrich Voigt in Weimar hierüber am 14. vor. Mon. Verlags schein e ausgestellt worden sind.

Leipzig, am 1. Juni 1844.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

#### Bescheidene Anfrage und Bitte um Belehrung.

Folgenden Fall, welcher nicht zu den Unmöglichkeiten gehört, setzen wir voraus:

Seit mehreren Jahren zeichnet sich die Handlung K. durch langsames und schlechtes Zahlen aus. Von den beiden Besitzern A. und B. zieht sich A. aus dem Geschäft heraus, und C. tritt dafür als Theilnehmer ein. — Colleague A. er richtet nun in einer andern Stadt, natürlich mit großem

11r Jahrgang.

Lärm, eine neue großartige Buchhandlung. B. und C., die jetzigen Besitzer der Handlung K., zahlen abermals und gleich in der ersten Ostermesse schlecht; manchem Gläubiger gar nichts;

und nun kommt die bescheidene Anfrage:

Muß A. die Schulden der Handlung K. mit vertreten?

Und in diesem Fall: Wann erlischt der Anspruch an A. auf die von ihm mit B. gemeinschaftlich eingegangenen Verbindlichkeiten?

Der Fall ist von Wichtigkeit und verdient, wohl erwogen und besprochen zu werden, denn es läßt sich selbst die Möglichkeit denken, daß, wenn A. u. B. unter einer Decke spielen, B. u. C. falliren, und daß später B. sich mit A. wieder vereinigt, und als gemachter Mann dasteht, während C., der vielleicht nicht ein Mal Geschäftsmann ist, und der ganze Buchhandel von A. bis J. die Geprüllten sind.

#### Bitte.

Einer sehr bedürftigen christlichen Familie der hiesigen Stadt, könnte durch eine Leihbibliothek christlicher und belehrender Bücher geholfen werden. Da jedoch die hierzu erforderlichen directen Mittel fehlen, so richten wir an alle Verleger und Besitzer solcher Schriften die Bitte um eine wohlthätige Gabe von Exemplaren derselben. Dieselben würden, unter der Adresse „für eine christliche Bibliothek“, durch Buchhändler-Gelegenheit an eine der hiesigen Buchhandlungen zu senden sein. Der Herr wird auch die kleinste Gabe reichlich lohnen.

Rostock, im Juni 1844.

Karsten, Diakon. Krabbe, Professor d. Theologie.  
Paffow, Senator. v. Schröter, Ober-Appellationsrath.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.

118